

# Intelligenz Blatt

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 37.

Donnerstag, den 4. Mai

1848.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Oberamtliche Verfügung betreffend die Bornehme der Wahl eines Abgeordneten zur Stände-Versammlung.

Unter Bezugnahme auf die in dem neuesten Regierungsblatt verkündigte Ministerial-Verfügung

„betreffend die Bornehme neuer Abgeordneten-Wahlen“

so wie in Betracht, daß die Wahlhandlung spätestens in der dritten Woche des laufenden Monats zu vollziehen ist, werden die sämtlichen Gemeinde-Vorsteher des Bezirks aufgefördert, ohne allen Verzug die erforderlichen Anordnungen zu Befestigung der Wahlmänner zu treffen.

Zu Vollziehung dessen wird folgendes bewerkst:

1) Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde von 1819. §. 138 — 149 und der Instruktion vom 6. Dezember 1819 (Rgsbl. S. 860 — 866, sowie der Instruktion v. 15. Novbr. 1831 (Rgsbl. S. 576 — 580) ist die Zahl der Wahlmänner beider Classen durch die Gemeindevorsteher mit Zuziehung des Steuer-Einbringers, des Obmanns vom Bürger-ausschusse und des Rathschreibers (oder wenn letzteres Amt mit der Stelle des Ortsvorstehers vereinigt ist, unter weiterer Zuziehung des ersten Gemeinderaths) zu berechnen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll von den genannten Personen zu unterzeichnen. In die Zahl der Gemeindebürger werden auch die sogenannten Ausding-Männer berechnet, wenn sie das aktive Bürgerrecht besitzen. Sollte eine oder mehrere der zur Abfassung der Wahlmänner-Listen berufenen Personen verhindert seyn, so treten die gewöhnlichen Amtsverweser an ihre Stellen.

2) Zunächst ist auszumitteln, wie viele Wahlmänner von dem Gemeindebezirk zu stellen sind, was dadurch geschieht, daß die Gesamtzahl der Gemeindebürger mit der Zahl Sieben dividirt wird, indem der siebente Theil der Bürgerschaft als Wahl-Collegium erscheint. Von dem bei der Theilung sich etwa ergebenden Reste werden drei oder weniger Siebentheile gar nicht, vier oder mehr Siebentheile hingegen für ein Ganzes gezählt und demnach; B. auf 141, 142 oder 143 Bürger 20 Wahlmänner, auf 144, 145 oder 146 Bürger aber 21 Wahlmänner bestellt. Zwei Dritttheile der Wahlmänner jeder Gemeinde bestehen aus den Höchstbesteuerten. Die Steuer, von deren Entrichtung die Wähler-Eigenschaft abhängt, ist die im Jahr 1846/47 für den Staat erhobene Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuer. Wer im Jahr 1846/47 eine solche Steuer entrichtet hat, gegenwärtig aber kein steuerbares eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen mehr besitzt, kann weder Wahlmann seyn, noch an der Wahl des letzten Dritttheils der Wahlmänner Antheil nehmen. Die Höchst-

besteuernten sind in die Liste der Wahlmänner erster Classe in der Ordnung einzutragen, wie sie durch die von 1846/47 bezahlte Steuer bestimmt sind, so daß mit dem Höchstbesteuerten der Anfang gemacht und der Reihe nach fortgefahren wird. Das Verzeichniß der Wahlmänner erster Classe muß die Größe der jedem derselben von 1846/47 angeetzten Steuer enthalten. Dasselbe ist sofort von den oben erwähnten Personen zu unterzeichnen, und sogleich der Gemeinde bekannt zu machen.

3) Auf diese Publikation folgt die Wahl der Wahlmänner zweiter Classe an welcher die Höchstbesteuerten der ersten Classe keinen Theil nehmen. In der Wahl der Wahlmänner zweiter Classe ist von dem Ortsvorsteher ein angemessener Termin zu bestimmen, und der Gemeinde zu vor bekannt zu machen. Diese Wahl geschieht unter dem Vorzuge des ersten Ortsvorstehers mit Zuziehung der obengenannten Personen.

Jeder stimmberechtigte Bürger hat der Wahlkommission so viele seiner Mitbürger namhaft zu machen, als das Drittel der sämtlichen Wahlmänner seiner Gemeinde beträgt. Die Stimmen werden einzeln (im Durchgange) abgelegt, und soferne sie nicht durch eigenhändige Stimmzettel beurkundet sind, durch die Stimmgeber im Protokoll unterzeichnet; Stimmen, welche hiebei etwa auf Wahlmänner erster Classe fallen sollten, dürfen nicht angenommen werden. Zur Gültigkeit der Wahl wird die wirkliche Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der stimmberechtigten Bürger erfordert.

In dem Verzeichnisse der Wahlmänner zweiter Classe muß bemerkt werden, wie viele Stimmen, jeder erhalten, und wie viel Steuer er von 1846/47 bezahlt hat. Die Namen der in die zweite Classe gewählten sind der Gemeinde ebenfalls bekannt zu machen. Das Verzeichniß derselben ist von der Wahlkommission mit dem Anfügen zu beurkunden, daß zur Abstimmung eine hinlängliche Anzahl von Bürgern erschienen seye.

4) In zusammengesetzten Gemeinden wird die Zahl sämtlicher Gemeindebürger, mit Einschluß der Parzellen, zusammengerechnet, und hienach die Zahl der Wahlmänner erster und zweiter Classe bestimmt.

5) Zur Ausübung des Wahlrechts wird das natürliche Alter der Volljährigkeit erfordert, von der Minderjährigkeit Dispensirte sind daher ausgeschlossen.

6) Ferner sind nach der Verfassungs-Urkunde von dem Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) die Weisiger, die Ehrenbürger und die Wittwen;
- b) diejenigen Bürger, welche unter väterlicher Gewalt, persönliche Vormundschaft oder Privat-Dienstherrschaft stehen;
- c) diejenigen, welche im Gante befindlich, oder früher wegen selbstverschuldeten Gantes bestraft worden sind, und endlich
- d) diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt worden, in eine Criminal-Untersuchung verflochten, oder zu Folge derselben bloß von der Instanz entbunden sind.

In dieser letzten Richtung ist unter Bezugnahme auf Art. 27 ff. des Strafgesetzbuchs von 1839 zu bemerken, daß die Verurtheilung zur Arbeitshausstrafe in Hinsicht auf das Wahlrecht dieselben Folgen hat, wie die in der Verfassungs-Urkunde S. 135 ausgedrückten Strafarten, wie denn auch durch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte das Wahlrecht verwirkt ist. Dergleichen dürfen diejenigen nicht wählen, welche durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind so lange diese Beaufsichtigung dauert.

7) Wenn ein Stimmender mehr als die bestimmte Zahl von Wahlmännern zwei-

ter Classe (letztes Drittel) in Vorschlag bringt, so werden die überzähligen Namen (und zwar unten anzufangen) durchstrichen.

8) Der Stimmgeber hat in eigener Person zu erscheinen; wenn er durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden, so kann dieses durch einen Bevollmächtigten geschehen.

9) Aus den dem Oberamt zu übergebenden Listen muß die Gesamtzahl der Gemeindebürger zu ersehen seyn, damit die Berechnung über die Wahlmänner beider Classen (Instr. vom 6ten Dezember 1819 Regsbl. S. 860 §. 2. 3.) geprüft werden kann.

10) Längstens bis zum 9. Mai müssen die Listen der Wahlmänner geschlossen und an das Oberamt eingesendet werden.

Den 3. Mai 1848.

Königl. Oberamt:  
Haberlen.

**Waiblingen.** (Verkauf von Guts-Parcellen an der neuen Straße Stuttgart zu.) Am nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird der Guts-Theil, auf dem der große Erdbausen liegt und der von dem Geometer Eiselen'schen Aker übrig gebliebene Guts-Theil an dem Dohl bei dem Frohnerweg auf dem Rathhaus im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 2. Mai 1848.

Stadtschultheißenamt.

**H o c h b e r g.**

Aus der Gantmasse des Johannes Zehnter von hier, wird am 22. Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich verkauft:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit 2 Wohnungen, gehörigen Keller, Stallung und Scheuer nebst 1 Viertel Gras- und Baumgarten.

Aker in 3 Zelgen 6 Morgen 2 Viertel,

Weinberg 1 Morgen 2 1/2 Viertel,

Wiesen 2 Viertel,

Länder 1/2 Viertel 18 Ruthen.

Die Liebhaber werden eingeladen.

Den 2. Mai 1848.

Schultheis Döbele.

**Waiblingen.** (Aker Verkauf.)

Der Unterzeichnete verkauft austräglich 2 Brsl.

Aker im Safrträger mit Dinkel angeblümt.

Dshenwirth Pflüger.

**Korb.** (Gefundenes.)

Zwischen Endersbach und Stetten habe ich einen Mantel gefunden, welchen der rechtmäßige Eigentümer bei mir abholen kann.

Kaufmann Rieß.

**Waiblingen.** Es hat Jemand 2 Eimer Pratrienen-Most zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

**Waiblingen.** (E i n l i n f u g.)

Gegenwärtig sieht man jeden Tag Bewaffnete auf den Saamenfeldern herumlaufen die sich gerne an dem edeln Waidwerk belustigen möchten, dem Wild schaden sie zwar nichts, da nicht viel da ist, und es gewöhnlich nach dem Schuß schneller springt als vorher, aber den Kornfeldern in denen sie herum stampfen, wie weiland die gnädigen Herrn, ist es besonders bei dem feuchten Wetter und des meisten Wachstums derselben, sehr schädlich. Einsender dieß sah vor ein paar Tagen einen ganzen Trupp solcher Leute über die Korberhöhe und Felsenberg-Feldern quer durchlaufen. —

Ferner wird ganz in der Nähe der Stadt in den Gärten und an den Straßen sogar quer über dieselben geschossen. Wir erlauben uns die Frage: Haben die Behörden, als solche, ihre Wirksamkeit eingestellt? — Sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Schießen aufgehoben? — Soll die Freiheit soweit gehen daß keinem Gesez mehr Geltung verschafft wird?

Wir sind der Meinung daß denjenigen die Lust zum Schießen haben, von Seiten der Gemeinden ein Platz angeschafft werde, wo sie sich den Schießübungen widmen könnten; daß jedoch alles übrige Schießen verboten wird, indem nur dadurch Unglück durch unvorsichtiges Schießens vorgebeugt werden kann. Wir wünschen daß dieser Wink, der nicht nur für die hiesige Stadt sondern für den ganzen Bezirk gilt, nicht unberücksichtigt bleiben möchte.

**Waiblingen.** Postpapier mit Württembergischen Wappen 6 Bogen zu 4 kr. wie noch verschiedenes niedlich verzieretes Briefpapier empfiehlt sich ergebenß

C. Eisenwein Wittwe.

Waiblingen. Mehrere meiner ehrenwerthen Mitbürger haben mir heute, nachdem der Rücktritt der bisher lebenslänglich erwählten Stadtraths-Mitglieder bekannt wurde, die Absicht mitgetheilt, bei der nächsten Samstag stattfindenden Stadtrathswahl mir ihre Stimmen zu geben, da es möglicherweise auch andere meiner Freunde beabsichtigen, so bitte ich unter freundlicher Dankagung des mich ehrenden Vertrauens in Beziehung auf meine früheren Erklärungen alle Diejenigen die etwa beabsichtigen mir ihre Stimmen zu geben, diß zu unterlassen, da ich nicht im Stande bin bei meinen sonst sehr ausgedehnten Geschäften die mich ganz in Anspruch nehmen, die Stelle eines Stadtraths zu übernehmen, ohne entweder die Interessen der Stadt oder die Meinigen zu gefährden, da ich weder das eine noch das andere will, eine auf mich fallende Wahl nicht annehmen kann.

H. Heß.

### Eine wahre Anekdote.

Keine der unerheblichsten Ursachen der jetzigen Geldklemme, ist in der unter der Klasse der Pandleute namentlich verbreiteten Ansichten zu suchen, daß bei den jetzigen Umwälzungen auch die Verpflichtung zu zahlen aufgehört habe. Dennoch kam kürzlich ein Bauer nach der Stadt und zahlte seine Zinsschuldigkeit. Beim Nachhausegehen kehrte er bei einem Wirth in C. ein, dem er, nach seinen Geschäften befragt, die Ursache seiner Anwesenheit in der Residenz mittheilte. „Ja,“ sagte der Wirth, „da wart ihr nicht klug, Gevatter, gegenwärtig zahlt Niemand mehr, hätter's können auch bleiben lassen und euer Geld behalten!“ Der Bauer entgegnete: Nichts, irant noch ein Schöppllein und ging. Der Wirth eite ihm athemlos nach und rief: „Gevatter, ihr habt ja eure Zechе noch nicht bezahlt!“ — „Will sie auch nicht zahlen,“ meinte das Bäuerlein, „saget ihr doch vorhin selbst, man zahle jetzt nicht mehr.“ Mit diesen Worten ging der belehrte Bauer seiner Wege und ist die Zechе noch schuldig. Ob wohl der Wirth noch mehrere Bauern in ähnlicher Weise belehrt.

An Dich, mein Volk zur Auferstehungsfeier  
Send' ich als Frühlingsbote diesen Gruß;  
D, gebe bald der Sang der deutschen Leier  
Der deutschen Kraft den Auferstehungsfuß,  
Und glütbe durch die Nacht der bängigen Sorgen  
Dem Vaterlande bald ein heit'rer Morgen.

Auch Du sollst auferstehen in starker Einheit  
Nur aus dem römischen Kaiser-Grabe nicht,  
Steh auf als Phönix in verklärter Reinheit  
Und sprich das Flammenwort „Es werde Licht“  
Daß auf des Geistes ungehemmter Schwinde  
Der kühne Flug zur Freiheit Dir gelinge.

Noch ruht ein Fels vor Deinem Freiheitsgrabe,  
Tra: hohe Wächter halten strenge Wacht;  
Daß nicht des Lichtes freie Himmelsgabe  
Erleuchte Deines Kerkers trübe Nacht,  
Die Geistesnacht mit ihren trüben Truggewalten  
Und bösen Geistern drohenden Gestalten.

Bald wird es Licht! dann soll der Ruf ertönen  
Und Du erwachst in voller Jugend-Kraft,  
Sei's nun zum Kampfe, sey es zum Versöhnen,  
Denn auch Versöhnung fordert Heldenthat,  
„Löst Fürsten selbst veröhnt des Volkes Ketten,  
Daß Euer Segen seinen Frieden rette.“

„In Euren Händen ruhen beide Loose,  
Wo Liebe wohnt, da zwinget nicht zum Haß,  
Der Segen quillt nur aus dem Friedens Schooße,  
Doch auch im Frieden giebt es wohl ein Maß;  
Mögt Ihr die Wünsche Eures Volkes stillen,  
Denn unbezwingbar ist des Volkes Willen.“

Sey Du, mein Vaterland, zur nahen Feier  
Der großen Auferstehung fest bereit  
Und Ihr, der Wahrheit Jünger, rufet freier,  
Ein Halleujah! dieser neuen Zeit,  
Ein Halleujah, das zum Himmel dringe  
Und uns zur That der Gottheit Leben bringe.

### An die Bürgerschaft in Waiblingen

Da uns durch den Austritt der 9 Stadtraths-Mitglieder eine größere und nicht unbedeutende Wahl nächsten Samstag bevorsteht, so glauben wir im Interesse der Bürgerschaft und um die Ansichten der Bürger zu theilen, eine Versammlung im Grünenbaum dahier auf Freitag, den 5. Mai, Abends 8 Uhr, zu bestimmen, wobei sich die Bürgerschaft recht zahlreich einfinden wolle.

Den 4. Mai 1848.

Mehrere Bürger.

Nächsten Samstag erscheint kein Blatt.

Druck und Verlag von R. F. Bud.